

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 2/81

URTEIL

Verkündet am

21. September 1981
Spengler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters und Verbands-
direktors Dr. Walter K[REDACTED], K[REDACTED] 4, M[REDACTED]-
H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den W[REDACTED] G[REDACTED] e. V., von S[REDACTED]-
Straße 4 - 6, M[REDACTED], vertreten durch den geschäftsführenden
Vorstand, die Herren Wirtschaftsprüfer Dr. Hans P[REDACTED] und
Dipl.-Kaufmann Walter S[REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1981
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes
Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck,
Dr. Kellermann und Bundschuh

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 10. November 1980 auf-
gehoben und die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der verklagte Genossenschaftsverband ist ein einge-
tragener Verein. Der Kläger war eines seiner beiden
hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
In den Jahren 1972 und 1975 hatte der Beklagte das
Anstellungsverhältnis mehrfach - jedoch erfolglos -
aus wichtigem Grund gekündigt und die Gehaltszahlungen
eingestellt. In dem Rechtsstreit 4 O 310/72 = 25 U 17/75 =
II ZR 135/76 sind dem Kläger unter anderem Dienstbezüge
für die Zeit vom 1. Juni 1972 bis zum 31. Dezember 1975
zugesprochen worden.

- 3 -

Mit Schreiben vom 11. Mai 1977 hat der Vorstand des Beklagten das Dienstverhältnis erneut fristlos gekündigt. Nach der vergeblichen Aufforderung an den Beklagten zu erklären, daß dieser aus der Kündigung keine Rechte herleiten werde, hat der Kläger in dem vorliegenden Rechtsstreit unter anderem beantragt

festzustellen, daß die außerordentliche Kündigung vom 11. Mai 1977 unwirksam sei und das zwischen den Parteien bestehende, durch Vertrag vom 20. März 1969 begründete Dienstverhältnis nicht berühre.

Diese Feststellung hat das Landgericht durch Teilurteil getroffen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage insoweit abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Dieses hat die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abgewiesen. Dem kann, wie die Revision zutreffend rügt, nicht gefolgt werden: Der Kläger hat an der Feststellung, daß die Kündigung vom 11. Mai 1977 unwirksam sei und das zwischen den Parteien bestehende Dienstverhältnis nicht berühre, schon deshalb ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO, weil sich aus dem Dienstverhältnis,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenn es über den Kündigungszeitpunkt hinaus fort-
besteht, für den Kläger Gehaltsansprüche ergeben können,
deren Höhe noch ungewiß ist, und weil der Beklagte die
Erklärung, er werde aus der Kündigung keine Rechte her-
leiten, ausdrücklich abgelehnt hat (vgl. im übrigen das
Urt. d. Sen. v. 16. 11. 61 - II ZR 81/60 = WM 1962, 109).

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist ohne
Belang, daß in dem Berufungsverfahren 8 U 40/80 die
Wirksamkeit der Kündigung ohnehin zu prüfen sein würde,
wenn nicht vorher über den Feststellungsantrag rechts-
kräftig entschieden werden sollte. In dem genannten Ver-
fahren geht es um die Zahlung von Gehalt an den Kläger
für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977. An Ausführungen
des Berufungsgerichts in diesem Verfahren über die Wirk-
samkeit der Kündigung wäre keine der Parteien für die
spätere Zeit gebunden.

Ebensowenig kommt es darauf an, daß die Parteien,
wenn sich die Kündigung als unwirksam erweisen sollte,
nach der Prognose des Berufungsgerichts in Zukunft mehr
und mehr über die Frage streiten werden, welche Einkünfte
der Kläger erzielt oder zu erzielen böswillig unterlassen
hat; denn dieser Streit kann vom Berufungsgericht immer
erst entschieden werden, wenn es zuvor die Wirksamkeit
der Kündigung geprüft und verneint hat. Ihm mag aller-
dings einzuräumen sein, daß sich die Zahl der möglichen
Prozesse, wenn die Feststellungsklage für zulässig
erachtet wird, um einen erhöht. Dafür werden aber alle
anderen Verfahren ein für allemal von der Vorfrage nach
der Wirksamkeit der Kündigung entlastet, während sonst
von den Parteien immer neue Erwägungen dazu vorgebracht

oder früher schon beschiedene wiederholt werden könnten und erneut beschieden werden müßten.

Ist danach die Feststellungsklage zulässig, muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses nunmehr über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet.

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Kellermann

Bundschuh